

Integrative Berufsausbildung

Ziel der integrativen Berufsausbildung ist ein beruflicher Abschluss bzw. die Ausbildung in bestimmten Teilen eines Berufsbildes und die Eingliederung in das Berufsleben benachteiligter Jugendlicher*) mit besonderen Vermittlungshindernissen.

Wer

- Personen, die am Ende der Pflichtschule sondepädagogischen Förderbedarf hatten und zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden, oder
- Personen ohne Hauptschulabschluss bzw. mit negativem Hauptschulabschluss, oder
- behinderte Menschen im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes (Landesbehindertengesetzes), oder
- Personen, bei denen aus persönlichen Gründen angenommen werden muss, dass für sie keine Lehrstelle gefunden werden kann

In einer speziellen Berufsorientierung bzw. Berufsberatung durch das Bundessozialamt wird abgeklärt, ob die integrative Berufsausbildung für eine bestimmte Person geeignet ist. Ausgenommen sind Jugendliche, die bereits an einer entsprechenden Berufsorientierung des AMS teilgenommen haben.

Integrative Berufsausbildung

Die integrative Berufsausbildung wird während der gesamten Ausbildung und in der Berufsschule durch einen/eine Berufsausbildungsassistent/in begleitet und unterstützt. Ausbildungsziel, Ausbildungsdauer etc. müssen gemeinsam mit dem/der Berufsausbildungsassistent/in festgelegt werden.

Es gibt 2 Möglichkeiten der integrativen Berufsausbildung, die durch lehrberechtigte Betriebe oder überbetriebliche Ausbildungseinrichtungen erfolgen kann:

1. Berufsausbildung mit verlängerter Lehrzeit:

Berufsausbildung in einem Lehrberuf mit einer um maximal ein Jahr, in Ausnahmefällen um bis zu zwei Jahre verlängerten Lehrzeitdauer mit verpflichtendem Berufschulbesuch.

Der Abschluss erfolgt mit der Lehrabschlussprüfung.

2. Teilqualifizierung

Berufsausbildung in einer Teilqualifikation eines Lehrberufes in einer Zeitdauer von ein bis drei Jahren.

Die Ausbildungsdauer und die Festlegung bestimmter Teile eines Berufsbildes eines Lehrberufes werden in einem Ausbildungsvertrag vereinbart. Es besteht das Recht bzw. die Pflicht zum Besuch der Berufsschule je nach Maßgabe der festgelegten Ausbildungsziele. Die Abschlussprüfung über die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt in den zwölf letzten Ausbildungswochen. Die erreichte Qualifikation wird durch BerufsexpertInnen und einem Mitglied der Berufsausbildungsassistenz festgestellt. Erfolgreiche Absolventen/innen werden als „Teilqualifizierte Fachkraft“ bezeichnet.

Entlohnung

- Personen in einen Lehrbetrieb erhalten während der integrativen Berufsausbildung eine Lehrlingsentschädigung.
- Personen in einer Ausbildung in einer überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung (Lehrgänge des AMS) erhalten in den ersten beiden Ausbildungsjahren eine Ausbildungsentschädigung in der Höhe von € 240,00 netto und ab dem dritten Ausbildungsjahr € 555,00 netto.

Während der gesamten Ausbildung besteht Sozialversicherungspflicht, Anspruch auf Familienbeihilfe und Freifahrt bzw. Fahrtenbeihilfe.

Ansprechpartner

Lehrstellensuchende bis zum 21. Lebensjahr erhalten Auskunft beim AMS Jugendliche.

Ältere Lehrstellensuchende erhalten Auskunft bei der nach dem Wohnbezirk zuständigen Geschäftsstelle.

